

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 02/2013

Unterstützung von Patienten/innen in
Widerspruchsverfahren
- Erstellung pflegefachlicher Stellungnahmen -

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstraße 3
52066 Aachen
Telefon: 0241/431-0
Fax: 0241/431-450
www.caritas-ac.de/clearingstelle

Verfasser des Infodienstes:
Peter Frings

Münster, 06.11.2013

Im Rahmen der Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen (unabhängig ob nach SGB V oder nach SGB XI) werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialstationen immer wieder angefragt, ob sie Unterstützung geben können, wenn gegen ablehnende Entscheidungen der Kranken-/Pflegekassen Rechtsbehelfe (Widerspruch und Klage) eingelegt werden sollen.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen (außergerichtliche) rechtsdienstleistende Tätigkeiten. Das gilt etwa für Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit gemäß § 5 RDG, wobei der jeweilige Berufsträger nur so weit rechtsberatend tätig werden darf, wie er zur Ausübung seines Berufes rechtliche Kenntnisse haben muss. Das RDG erlaubt auch (außergerichtliche) Rechtsdienstleistungen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG. Danach ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände aber nur dann zulässig, wenn über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügt wird und sichergestellt ist, dass die Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen oder unter Anleitung eines Volljuristen erfolgt. Die Einschränkungen sind deswegen vorgesehen, um Rechtssuchende vor negativen Folgen unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen.

Ergänzend zu diesen gesetzlichen Klarstellungen durch das RDG, die vor einigen Jahren erfolgt sind, ist Wert auf die Feststellung zu legen, dass die konkrete Beratung und Unterstützung etwa durch Formulierungshilfen immer auch mit einem Haftungsrisiko verbunden ist. Daher sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialstationen allenfalls allgemeine Hinweise auf Rechtsmittel geben, die konkrete Einlegung von Rechtsmitteln und Erstellung von Formulierungshilfen jedoch grundsätzlich dafür ausgebildeten Personen (z. B. Rechtsanwälten) überlassen. Dies ist jedenfalls zwingend, wenn die o.g. Qualitätserfordernisse (Ausstattung und Volljurist im Hintergrund) nicht eingehalten werden können.

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201
Christoph Finkeldey
Fon: +49 (0)241 431 138

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Kirsten Neumann
Fon: +49 (0)201 81028 116
Frank Krursel
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 331
Hans Brandt
Fon: +49 (0)221 2010 214

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Peter Frings
Fon: +49 (0)251 8901 230
Monika Brüggenthies
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Im Zusammenhang mit der Einlegung solcher Rechtsmittel ist immer wieder - auch für Rechtsanwälte! - wichtig, darlegen zu können, wie denn aus pflegefachlicher Sicht die Entscheidung der Kranken-/Pflegekasse zu beurteilen ist. Wenn Sozialstationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dann auf Wunsch von Patienten solche pflegefachlichen Stellungnahmen erstellen, dann ist dies keine Rechtsdienstleistung i.e.S.. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine pflegefachliche Bewertung der Versorgungssituation und -bedarfe. . Eine solche pflegefachliche Stellungnahme kann dann beispielsweise von einem Rechtsanwalt zur Unterstützung eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens verwendet werden.

Es ist daher völlig legitim, wenn Sozialstationen dem Wunsch von Patientinnen und Patienten oder deren Rechtsvertretung nachkommen und solche Gutachten erstellen. Das sollte allerdings immer nur gegen Kostenerstattung vorgenommen werden. Die Basis der Kostenerstattung ist der Stundenlohn der jeweils handelnden Pflege(fach)kraft und die Anzahl der benötigten Stunden. Da solche pflegefachlichen Stellungnahmen nicht innerhalb von Minuten erstellt werden, kann man davon ausgehen, dass ein Stundeneinsatz von zwei bis vier Stunden durchaus realistisch ist.

Empfehlung der Clearingstelle:

Sozialstationen sollten bereit sein, auf Wunsch von Patientinnen und Patienten bzw. deren Rechtsvertretungen pflegefachliche Stellungnahmen zu erstellen. Für diese ist eine angemessene Vergütung zu fordern. Eine Rechtsberatung ist dagegen grundsätzlich den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe zu überlassen.